

DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH
Witterdaer Weg 3 | 99092 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3285
zu Drs. 7/9081

Erfurt, 09.02.2023

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/9081 – Anhörungsverfahren – Stellungnahme der DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes der CDU Fraktion zu dem wir auch aufgrund der massiven Betroffenheit nachfolgend Stellung nehmen möchten.

Die bis 2022 gewährten pauschalierten Zahlungen des Freistaates Thüringen waren grundsätzlich, jedenfalls im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH, kaum auskömmlich, da neben den Personal- und Sachkosten erhebliche Investitionen erfolgt sind und laufend erfolgen müssen, welche zum einen Abschreibungen nach sich ziehen und zum anderen auch Unterhaltskosten verursachen.

Dabei ist ebenso zu berücksichtigen das in einer berufsbildenden Schule für das Gastgewerbe, so wie diese vom DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH betrieben wird, insbesondere in den praktischen Teilen mit Lebensmitteln gearbeitet wird, welche nach der Vor- und/oder Zubereitung verzehrt werden müssen und gerade nicht wieder- oder weiterverwendbar sind. Wir haben den gesamten Wareneinkauf, da dieser gerade nicht finanziert wird, im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes realisiert, müssen aber demgegenüber auch entsprechende Umsätze generieren, damit dies steuerlich anzuerkennen ist.

Es bleiben die vergleichsweise hohen Kosten für Verbrauchsmaterial und Wirtschaftsgüter, welche bislang jedenfalls knapp finanziert werden konnten.

In der im Sommer 2022 plötzlich und unerwartete „neuen“ Auffassung des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Auslegung der Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft, sehen wir eine Verletzung des Art. 3 GG sowie des Vertrauensschutzes.

Gemäß § 17 Abs. 1 ThürSchFTG gilt:

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie
2. für Baumaßnahmen (§ 20).

Gemäß § 18 Abs. 1 – Satz 1 gilt:

Die staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dient zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen.

Warum nun die Rechtsauslegung dieser Norm plötzlich eine Änderung erfahren hat, begründete das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nicht im Ansatz. Es führte jedoch dazu, dass Aufwendungen plötzlich nicht (mehr) anerkannt werden sollen, gleichwohl sie nach dem Wortlaut des § 18 ThürSchFTG anzuerkennen sind, in der Vergangenheit anerkannt wurden und mithin mit zu finanzieren sind.

Da die Höhe der Zahlungen ohnehin in einem Betrag pro Schüler begrenzt ist, sind höhere Aufwendungen damit vom Träger selbst zu finanzieren. Diesbezüglich haben auch wir als Träger uns in der Vergangenheit darauf eingerichtet, dass nicht sämtliche, aus diesseitiger Beurteilung notwendige Aufwendungen, von der staatlichen Finanzierungshilfe finanziert werden können. Mithin ergab sich daraus aber ein Vertrauensschutz, welcher durch die plötzliche „neue Auslegung“ gestört ist.

Der Ansatz von Overhead – Kosten, welcher ebenso nicht mehr anerkannt werden sollen, ist weder sachgerecht noch rechtlich haltbar.

Wieso die Kosten der Geschäftsführung, der Personal- und Finanzverwaltung, Controlling usw. nicht zum Ansatz kommen dürfen, erschließt sich nach objektiven Maßstäben nicht, da auch in einer Schule in freier Trägerschaft entsprechende Kosten anfallen. In staatlichen Schulen werden diese Kosten wiederum vom Schulträger, also der Stadt, Kommune oder dem Land getragen und fallen ebenso an. Ein ggf. zu hoher Ansatz ist schon durch die Höhe der staatlichen Finanzhilfen begrenzt.

Gleiches gilt für die plötzliche Auffassung, die Abschreibungen nicht mehr anzuerkennen.

Grundsätzlich haben wir die Immobilie in der sich unser DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM befindet, im Eigentum und seinerzeit mit Eigenmitteln, Förderungen und Darlehen finanziert. Dafür sind auch nicht unerhebliche Finanzierungsaufwendungen zu tragen gewesen.

Da die Nutzungsdauer steuerlich normiert ist, was betriebswirtschaftlich und grundsätzlich auch als ausgewogen bezeichnet werden kann, haben wir entsprechende Abschreibungen über die Nutzungsdauer.

Gleichwohl müssen wir auch, gerade in unserem Bereich, nicht unerhebliche Investitionen tätigen, welche es zu finanzieren gilt, welche dann wieder in der Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

Bei der vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Auslegung offensichtlichen Auffassung würde dies im Jahr der Anschaffung zu einem Ansatz führen dürfen.

Mithin, und auch dies ist bei uns zu verzeichnen, führt dies zu erheblicher Überschreitung der staatlichen Finanzhilfen, welche jedoch gedeckelt sind und mithin dann nicht anerkannt werden.

Wenn dann im kommenden Jahr Investitionen aufgrund der gegebenen Liquidität und der allgemeinen Situation nicht möglich sind, sollen dann für die Wirtschaftsgüter bzw. auch die Immobilie über die Abschreibungen keine Ansätze erfolgen können. Mithin können dann die staatlichen Finanzhilfen nicht vollumfänglich nachgewiesen und müssen zurückgezahlt werden.

Dies ist nicht nur Ungleichbehandlung bezüglich staatlicher Schulen, wo diese Aufwendungen beim Schulträger, also der Stadt, Kommune oder dem Land liegen, sondern auch eine Ungleichbehandlung zwischen Trägern, die Eigentum haben und dies unterhalten müssen, gegenüber den Trägern, welche mieten bzw. pachten.

Wenn nunmehr die geplante Änderung im § 18 Abs. 1 Satz 4 ThürSchFTG dazu führt, eine Klarstellung zu erreichen und zur bisherigen Verwaltungspraxis, insbesondere „nahtlos“ zurückzukehren, dann begrüßen wir dies außerordentlich.

Mit gastgewerblichen Grüßen

Geschäftsführer

DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH
www.dehoga-kompetenzzentrum.de |

 DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM